

LAMBRECHT 

# Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen

- StaRUG -

25. September 2020 | online

**Martin Lambrecht**

Rechtsanwalt | Partner

Diplom-Kaufmann | Diplom-Volkswirt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Mitglied im Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (IDW e.V.)



Der Vortrag und die Präsentation geben nur die wissenschaftliche Meinung des Referenten wieder und ersetzen keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Der Vortrag bezieht sich auf den Referentenentwurf, veröffentlicht am 18. September 2020.

# Historie des StaRUG



## Das Gesetz zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (Sanierungsrechtsfortentwicklungsgesetz - SanInsFoG)

- **Artikel 1: Gesetz über den Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen für Unternehmen (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG)**
- Artikel 2: Änderung des Gerichtsverfassungsgesetz
- Artikel 3: Änderung der Zivilprozessordnung
- Artikel 4: Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung
- **Artikel 5: Änderung der Insolvenzordnung**
- Artikel 6: ...
- ....
- **Artikel 10: Änderung des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes**
- ...



**247 Seiten!**

## Ziele des StaRUG

- Vermeidung eines das ganze Unternehmen erfassenden Insolvenzbeschlags / Verfahrenskosten / Publizität
- Es soll „ein Rechtsrahmen zur Ermöglichung insolvenzabwendender Sanierungen geschaffen“ werden.
- Verhandlungen zum Restrukturierungsplan sollen selbst geführt werden.
- **Sanierung im Stadium der drohenden, noch nicht eingetretenen Zahlungsunfähigkeit**

Weitere Änderungen durch das SanInsFoG:

- Umsetzung der „Erkenntnisse“ aus der Evaluation des ESUG / „Nachjustierung“
- „signifikanter Anteil der Verfahren erweist sich für die Eigenverwaltung als ungeeignet“
- In der Anordnung der Eigenverwaltung liegende Vertrauensvorschuss ist zu rechtfertigen, um die prima facie nicht auszuschließenden Nachteile für die Gläubiger zu vermeiden.

# Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG)

## Inhalt

Teil 1 Krisenfrüherkennung und -management

Teil 2 Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

Teil 3 Sanierungsmoderation

## Teil 1 – Krisenfrüherkennung und -management

Ergibt sich hieraus eine besondere Planungspflicht?  
Wohl nein.

### § 1 Krisenfrüherkennung und Krisenmanagement bei haftungsbeschränkten Unternehmensträgern

(1) Die Mitglieder ... **wachen fortlaufend** über Entwicklungen, welche den **Fortbestand** der juristischen Personen gefährden können. ... geeignete Gegenmaßnahmen ... erstatten ... Bericht. ...

...

### § 2 Pflichten bei drohender Zahlungsunfähigkeit

(1) Ist die juristische Person **drohend zahlungsunfähig (§ 18 der Insolvenzordnung)**, wahren die Geschäftsleiterinnen die **Interessen der Gesamtheit der Gläubigerinnen**. ... Beschlüsse und Weisungen ... sind unbeachtlich, soweit sie ... entgegenstehen.

(2) ...

(3) ...Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 verletzt, **haftet ... für den entstandenen Schaden**, es sei denn, sie hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

....

Haftung auch gegenüber den Gläubigern  
( § 43 StaRUG)

### § 3 Frühwarnung

Informationen über die Verfügbarkeit der von öffentlichen Stellen bereitgestellten Instrumentarien zur frühzeitigen Identifizierung von Krisen (Frühwarnung) werden .... unter ... [www.bmjv.bund.de](http://www.bmjv.bund.de) bereitgestellt.

## Teil 2 – Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen

### **Kapitel 1 Restrukturierungsplan**

- Abschnitt 1 Gestaltung von Rechtsverhältnissen
- Abschnitt 2 Anforderungen an den Restrukturierungsplan
- Abschnitt 3 Planabstimmung

### **Kapitel 2 Restrukturierungs- und Stabilisierungsinstrumente**

- Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen
- Abschnitt 2 Gerichtliche Planabstimmung
- Abschnitt 3 Vorprüfung
- Abschnitt 4 Vertragsbeendigung
- Abschnitt 5 Stabilisierung
- Abschnitt 6 Planbestätigung

### **Kapitel 3 Restrukturierungsbeauftragte**

- Abschnitt 1 Notwendige Bestellung
- Abschnitt 2 Fakultative Bestellung
- Abschnitt 3 Vergütung

### **Kapitel 4 Öffentliche Restrukturierungssachen**

### **Kapitel 5 Anfechtungs- und Haftungsrecht**

## Gestaltbare Rechtsverhältnisse (§§ 4, 5 StaRUG)

- Forderungen („Restrukturierungsforderungen“), auch bedingte und nicht fällige
- Rechte, die an Gegenständen des schuldnerischen Vermögens bestehen (Absonderungsrechte)
- vertragliche Nebenbestimmungen zu Forderungen und Absonderungsrechten
- Anteils- und Mitgliedschaftsrechte bei juristischen Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit
- sonstige gesellschaftsrechtlich zulässige Regelungen
- gruppeninterne Drittsicherheiten
- Restrukturierungsforderungen aus gegenseitigen Verträgen, soweit die dem anderen Teil obliegende Leistung bereits erbracht ist



Maßgeblich sind die Rechtsverhältnisse zum Zeitpunkt

- der Unterbreitung des Planangebots oder
- die Antragstellung im Falle einer Abstimmung im gerichtlichen Verfahren ( §§ 45, 46 StaRUG)

## Nicht gestaltbare Rechtsverhältnisse

- **Forderungen von Arbeitnehmerinnen**
- **Forderungen aus Zusagen auf betriebliche Altersvorsorge**
- vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen
- Geldstrafen und gleichgestellte Forderungen (§ 39 Absatz 1 Nr. 3 InsO)

In der Abwägung der Sanierungsoptionen wird die Frage der erforderlichen Personalanpassungen entscheidend sein. Insolvenzgeld und gedeckelte Kündigungsfristen/Abfindungen sind allein keine ausreichenden Argumente.

außerdem

- Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes
- Sicherheiten, die der Betreiberin eines Systems nach § 1 Absatz 16 des Kreditwesengesetzes zur Absicherung ihrer Ansprüche aus dem System der Zentralbank

## Restrukturierungsplan

...besteht aus:

### Darstellender Teil ( § 8 StaRUG)

- ✓ beschreibt die **Grundlagen und Auswirkungen** des Restrukturierungsplans
- ✓ enthält **alle Angaben für die Entscheidung** der Planbetroffenen und die gerichtliche Bestätigung
- ✓ enthält **insbesondere die Vergleichsrechnung** (Befriedigungsaussichten der Planbetroffenen); zu unterstellen: Unternehmensfortführung, es sei denn, wenn aussichtslos
- ✓ Auswirkungen auf gruppeninterne Drittsicherheiten

### Gestaltender Teil ( § 9 StaRUG)

- ✓ legt fest, wie sich die **Rechtstellung bei den gestaltbaren Rechten ändert**
- ✓ bestimmt, um welchen Bruchteil Restrukturierungsforderungen, Absonderungsanwartschaften gekürzt, für welchen Zeitraum gestundet oder wie sie gesichert werden
- ✓ kann gesellschaftsrechtliche Beschlüsse ersetzen wie Kapitalherabsetzung und -erhöhung, Ausschluss von Bezugsrechten etc. (jede gesellschaftsrechtliche zulässige Regelung möglich)
- ✓ **Willenserklärungen** zur Begründung, Änderung, Übertragung oder Aufhebung von Rechten an Gegenständen

Schuldnerin wird im Übrigen von den Verbindlichkeiten ggü. den Planbetroffenen befreit ( § 13).

## Gruppenbildung (§ 11 StaRUG)

Einteilung der Planbetroffenen in Gruppen, soweit **unterschiedliche Rechtsstellung**.

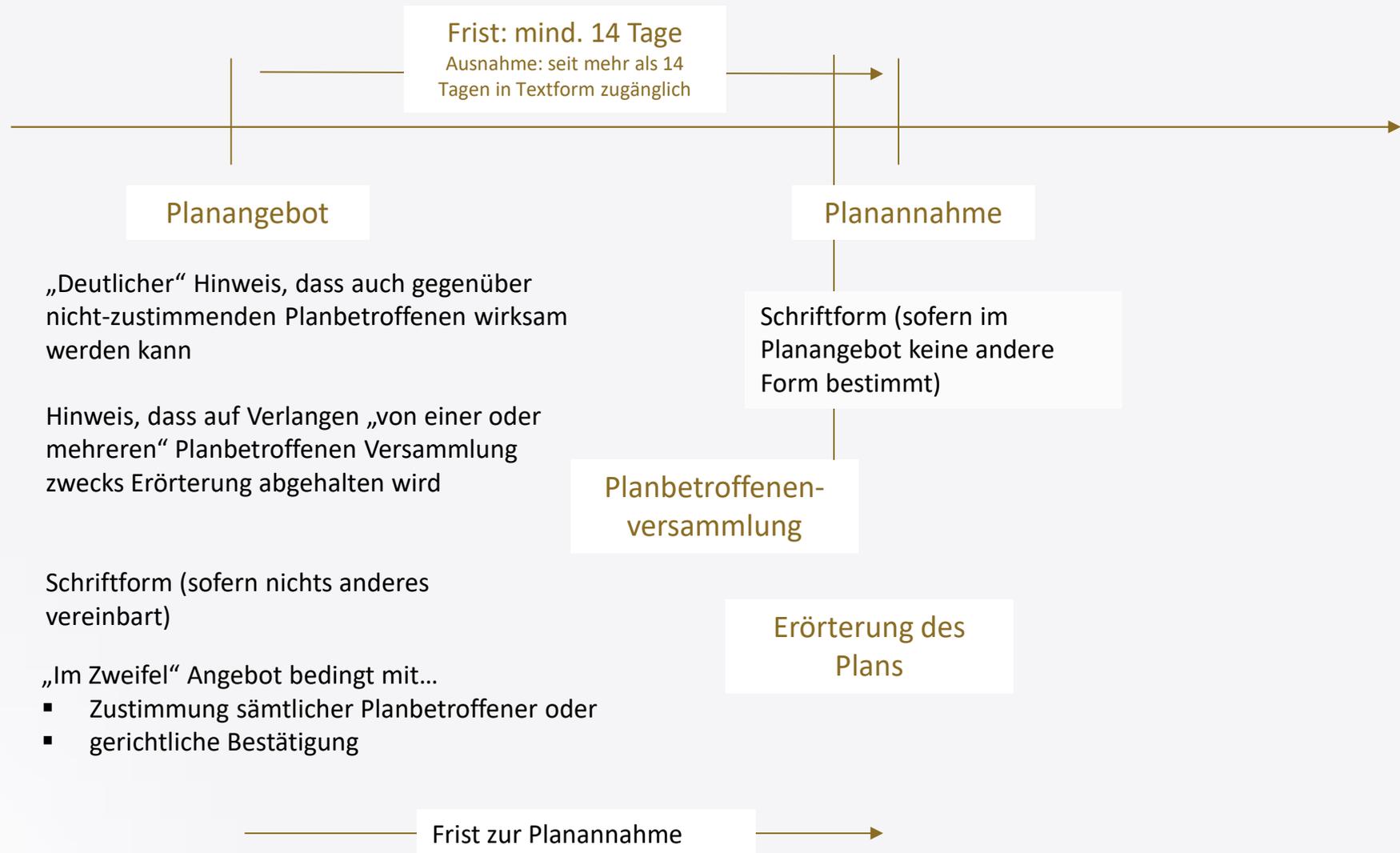
- (1) Inhaber von Absonderungsanwartschaften
- (2) nicht nachrangige Insolvenzforderungen
- (3) nachrangige Forderungen nach § 39 Absatz 1 Nr. 4, 5 oder Absatz 2 InsO  
- für jede Rangklasse eine Gruppe (a) – (c) -
- (4) Inhaber von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte
- (5) Gläubiger aus gruppeninternen Drittsicherheiten
- (6) Kleingläubiger „im Rahmen der nach Absatz 1 zu bildenden Gruppen“ zu eigenständigen Gruppen zusammenfassen
- (7) weitere Gruppen nach Maßgabe wirtschaftlicher Interessen möglich
- (8) Forderungen wegen Nichterfüllung ( § 52 Abs. 2 StaRUG)



**Gleichbehandlungsgrundsatz!**

- Innerhalb jeder Gruppe sind die gleichen Rechte anzubieten
- unterschiedliche Behandlung in einer Gruppe nur mit Zustimmung aller, zu deren Lasten die unterschiedliche Behandlung geht (Beifügung der Erklärung!)

## Planabstimmung (§§ 19 – 28)



## Stimmrechte und Mehrheiten (§§ 26, 27 StaRUG)

Stimmrecht richtet sich nach...

1. bei verzinslichen Restrukturierungsforderungen: Betrag
  2. bei Absonderungsanswartschaften und gruppeninternen Drittsicherheiten: Wert der Sicherheit
  3. bei Anteils-/Mitgliedschaftsrechten: Anteil am gezeichneten Kapital oder Vermögen der Schuldnerin
- Stimmrechtsbeschränkungen, Sonder- oder Mehrstimmrechte bleiben außer Betracht -

bei bedingten Forderungen: Wahrscheinlichkeit des Bedingungseintritt

bei unverzinslichen Forderungen: Abzinsung auf den Tag der Planvorlage ( § 41 Abs. 2 InsO)

bei Forderungen auf Geldbeträge in unbestimmter Höhe: § 45 InsO

bei wiederkehrenden Leistungen: § 46 InsO

Bei streitigen Stimmrechten: Schuldnerin weist Stimmrecht zu.



**Zur Annahme: in jeder Gruppe mindestens drei Viertel der Stimmrechte**

## Gruppenübergreifende Mehrheitsentscheidung (§ 28 StaRUG)

Wird in einer Gruppe die erforderliche Mehrheit nicht erreicht



Mehrheit in der Gruppe **gilt als erreicht**, wenn Mitglieder dieser Gruppe...

1. voraussichtlich nicht schlechter gestellt werden,
2. angemessen an dem wirtschaftlichen Wert beteiligt werden, der den Planbetroffenen zufließen soll (Planwert),
3. Mehrheit der abstimmenden Gruppen dem Plan zugestimmt hat (bei zwei Gruppen genügt die Zustimmung der anderen Gruppe)

Gruppe ist **angemessen** am Planwert beteiligt, wenn...

1. keine andere Gläubigerin wirtschaftlich Werte erhält, die den vollen Betrag ihres Anspruchs übersteigen,
2. weder eine planbetroffene Gläubigerin im Nachrang gegenüber anderen Gläubigern noch die Schuldnerin/ein Gesellschafter einen wirtschaftlichen Wert erhält,
3. keine planbetroffene Gläubigerin, die ohne Plan gleichrangig wäre, besser gestellt wird.

## Instrumente des Stabilisierungs- u. Restrukturierungsrahmens

(1) ...zur nachhaltigen Bewältigung einer drohenden Zahlungsunfähigkeit...

(2) Instrumente ... sind

1. die Durchführung eines **gerichtlichen Planabstimmungsverfahrens** (gerichtliche Planabstimmung),
2. die **gerichtliche Bestätigung** eines Restrukturierungsplans (Planbestätigung),
3. die **gerichtliche Vorprüfung** von Fragen, die für die Bestätigung erheblich sind (Vorprüfung),
4. die gerichtliche Beendigung von gegenseitigen, noch nicht beiderseitig vollständig erfüllten Verträgen (**Vertragsbeendigung**),
5. die gerichtlich Anordnung von Regelungen zur Einschränkung von Maßnahmen der individuellen Rechtsdurchsetzung (**Stabilisierung**).

Die Instrumente können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.

In den Instrumenten liegt der wesentliche Unterschied zwischen dem außergerichtlichen und gerichtlichen Weg des Restrukturierungsplans.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme:

**Anzeige des Restrukturierungsvorhabens bei dem zuständigen Restrukturierungsgericht**

## Anzeige von Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung

Während der Rechtshängigkeit ruht die Antragspflicht nach § 15a Abs. 1 bis 3 InsO

aber: Antragspflichtige ist verpflichtet, dem Restrukturierungsgericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung ohne schuldhaftes Zögern anzuzeigen.

Die Stellung eines Insolvenzantrags erfüllt die Anzeigepflicht.



### **Pflicht ist strafbewehrt!**

- Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bei Vorsatz
- Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bei Fahrlässigkeit

Wenn die Anzeige der Restrukturierungssache nach § 31 Abs. 4 StaRUG ihre Wirkung verliert, leben die Antragspflichtigen wieder auf!

## Vertragsbeendigung (§ 49 StaRUG)

Auf Antrag der Schuldnerin beendet das Restrukturierungsgericht *einen gegenseitigen*, nicht beiderseitig vollständig erfüllten Vertrag, wenn

- der andere Teil zu einer ... erforderlichen **Anpassung oder Beendigung** des Vertrags nicht bereit ist und
- die Schuldnerin **drohend zahlungsunfähig** ist und gleichzeitig
- der **Antrag auf Bestätigung** eines Restrukturierungsplans gestellt wird.

Anwendbar auf Verträge, die nach § 103 Abs. 1 InsO und § 109 InsO kündbar sind.

Nicht anwendbar auf

- Verträge nach § 104 Abs. 3, 4 InsO und § 1 Abs. 17 Kreditwesengesetz,
- Verträge einer natürlichen Person, die mit der unternehmerischen Tätigkeit nicht in Zusammenhang stehen.

Rechtsmittel: sofortige Beschwerde

Zurückweisung, wenn § 70 Abs. 4 StaRUG und Interessen des anderen Teils gewahrt.

Rechtsfolgen:

- Wirkung einer Kündigung bei Dauerschuldverhältnis mit dreimonatiger Frist.
- Forderungen wegen Nichterfüllung kann im gestaltenden Teil gestaltet werden (separate Gruppe!)

## Stabilisierungsanordnung

Soweit dies zur Wahrung des Restrukturierungsziels erforderlich ist, ordnet das Restrukturierungsgericht auf Antrag der Schuldnerin an, dass

1. Maßnahmen der Zwangsvollstreckung untersagt oder einstweilen eingestellt werden

- **Vollstreckungssperre** -

2. Rechte an Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens (An-/Aussonderungsrecht) nicht durchgesetzt werden dürfen und zur Fortführung eingesetzt werden können

- **Verwertungssperre** -

Forderungen, die nach § 6 unzulänglich sind, bleiben unberührt.

Die Anordnung kann sich gegen einzelne, mehrere oder alle Gläubiger richten.



Inhalt und Dauer  
beantragen!



im Antrag zu benennen!

Fremdinsolvenzanträge sind für die Anordnungsdauer ausgesetzt! ( § 62 StaRUG)

## Wirkungen des Plans

Mit der Bestätigung treten die im gestaltenden Teil festgelegten Wirkungen ein.

Rechte gegen Mitschuldnerinnen und Bürgen werden nicht berührt.  
Die Schuldnerin wird jedoch gegenüber Mitschuldnerinnen und Bürgen befreit wie gegen die Gläubigerin.

Die im Restrukturierungsplan aufgenommenen Willenserklärungen gelten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben.



**(Zwangs-)Vollstreckung**

aus dem rechtskräftig bestätigten Restrukturierungsplan

## Restrukturierungsbeauftragter (Kapitel 3)

### § 77 Notwendige Bestellung

Das Restrukturierungsgericht bestellt, wenn...

- Rechte von Verbrauchern, mittleren, kleinen oder Kleinstunternehmen berührt werden,
- Stabilisierungsanordnung gegen alle oder im Wesentlichen alle Gläubiger
- Vertragsbeendigung beantragt oder
- Eingriff in gruppeninterne Sicherheit,
- Überwachung der Erfüllung,
- Restrukturierungsziel nur gegen den Willen von Gläubigern erreichbar ist,
- Stabilisierungsanordnung(en) ohne Nachweis der Antragsvoraussetzungen durch Bescheinigung.



Bestellung unabhängige natürliche Person



Vorschlagsrecht der Schuldnerin und von Gläubigern  
(gemeinschaftlicher Vorschlag)

### § 81 Fakultative Bestellung

Auf Antrag der Schuldnerin bestellt das Restrukturierungsgericht...

Gläubigerinnen steht dieses Recht gemeinschaftlich zu, wenn > 25 % der Stimmrechte in einer Gruppe und gesamtschuldnerische Übernahme der Kosten.

Befugnisse wie der notwendige Restrukturierungsbeauftragte.

Entsprechende Anwendung von § 78.



Bestellung unabhängige natürliche Person



Vorschlagsrecht Gläubigerinnen, soweit alle Gruppen  
repräsentiert.

## Aufgaben und Befugnisse des Restru.beauftragten (§ 80 StaRUG)

(1) Stellt der Restrukturierungsbeauftragte Umstände fest, dass eine **Aufhebung der Restrukturierungssache nach § 33 rechtfertigen**, hat er diese dem Restrukturierungsgericht unverzüglich mitzuteilen.

(2) Erfolgt die Bestellung nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 od. 2 oder Abs. 2,

1. entscheidung über das Abstimmungsverfahren (gerichtlich/nicht gerichtlich); soweit nicht gerichtlich, leitet er die Versammlung, prüft die Forderungen, wirkt auf die Klärung des Stimmrechts hin;
2. kann das Gericht Befugnis übertragen
  - a) wirtschaftliche Lage zu prüfen und Geschäftsführung zu überwachen,
  - b) eingehende Gelder nur von dem Beauftragten entgegengenommen werden können (**Kassenführungsrecht!**),
3. kann das Gericht Schuldnerin aufgeben, dem Beauftragten Zahlungen anzuzeigen und Zahlungen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs **nur mit seiner Zustimmung** vorzunehmen.

(3) Wird Stabilisierungsanordnung erlassen,

1. prüft der Restrukturierungsbeauftragte fortlaufend das fortbestehende Vorliegen der Anordnungsvoraussetzungen,
2. steht dem Beauftragten des Recht zu, die Gründe für die Aufhebung geltend zu machen.

## Teil 3 – Sanierungsmoderation (§§ 95-101 StaRUG)

Auf Antrag ... bestellt das Gericht eine geeignete ... unabhängige natürliche Person zur **Sanierungsmoderatorin**.

Das **gilt nicht, wenn** die Schuldnerin **offensichtlich zahlungsunfähig** ist.

Im Antrag sind anzugeben:

- Gegenstand des Unternehmens und
- Art der wirtschaftlichen Schwierigkeiten
- Verzeichnis der Gläubiger
- Verzeichnis des Vermögens
- Erklärung der Schuldnerin, nicht zahlungsunfähig zu sein.

Bestellung erfolgt **für drei Monate**,

kann auf Antrag der Moderatorin mit Zustimmung der Schuldnerin um drei weitere Monate verlängert werden.

Sanierungsmoderatorin

- vermittelt zwischen Schuldnerin und deren Gläubiger und
- erstattet dem Gericht ... monatlich schriftlich Bericht,
- zeigt dem Gericht eine Zahlungsunfähigkeit an / bei jur. Pers. auch Überschuldung.

# Gesetzliche Sanierungsoptionen ab dem 01.01.2021

Änderungen der InsO durch Art. 5 SanInsFoG-RefE zum Teil deutlich „über das Ziel hinaus“.

## StaRUG

- partielle Anwendung auf Gläubigergruppen möglich (kein allgemeiner Insolvenzbeschluss)
- flexibel u. still
- Gericht nur bei Nutzung der Instrumente
- Gericht bei Obstruktion immer notwendig, d.h. wird Regelfall

## § § 270c/d-Verfahren

- Sanierungsaussichten sind zukünftig dezidiert darzulegen
- alle insolvenzrechtlichen Vorteile/Möglichkeiten
- vorgeschlagener/mitgebrachter Sachwalter gemäß §§ 56a, 270b
- Insolvenzverfahren
- spätestens mit Eröffnung des Verfahrens negative Publizität
- Einbindung des Gerichts und eines Sachwalters

## Regelinsolvenzverfahren

- alle insolvenzrechtlichen Vorteile/Möglichkeiten
- Verwalterbestimmung durch das Gericht
- erheblicher Imagenachteil / negative Auswirkungen auf Geschäftsbetrieb

## Fazit

- Der Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmen wird funktionieren und umgehend nach Inkrafttreten Anwendung finden!
- Vom RefE zur Verabschiedung des Gesetzes gibt es noch etwas Änderungsbedarf.
- Das angestrebte Inkrafttreten am 1.1.2021 ist wünschenswert und eine beachtenswerte Leistung des BMJV.
- Es wird die Sanierungsbranche (erneut) verändern – zum Positiven!

LAMBRECHT 

Unabhängig. Wertschätzend. Ehrlich.



[a.beyer@lambrecht.eu](mailto:a.beyer@lambrecht.eu)

WirtschaftsWoche 29/2020  
„Die renommiertesten Kanzleien für  
Insolvenzrecht.“



[m.lambrecht@lambrecht.eu](mailto:m.lambrecht@lambrecht.eu)

Sanierung | Restrukturierung | Insolvenzverwaltung | Gesellschaftsrecht | Arbeitsrecht

Mehr Informationen zu uns auf [www.lambrecht.eu](http://www.lambrecht.eu)

Düsseldorf | Berlin | Stuttgart